

wovon ich mich selbst überzeugt habe, wegen einer unerläßlichen Angelegenheit Urlaub zu erhalten gewünscht vom 31. Januar bis 5. Februar.

Sämmtliche Urlaubsgesuche werden bewilligt.

Präsident: Sodann werden die verehrten Kammermitglieder auf ihren Plätzen eine Nachricht über die Augenheilanstalt zu Leipzig gefunden haben. Es hat der Vorstand derselben, unser verehrtes Mitglied D. Crusius, diese Schrift zur Bertheilung eingereicht. Ich habe gestern, als am letzten Montage des Monats, einer Versammlung des Ausschusses beiwohnen können, der bestellt ist von einem hiesigen Vereine zur Unterstützung und Wiederherstellung solcher armer Personen, welche am Gesichte leiden. Es ist mir sehr erfreulich gewesen, dem Ausschußvereine beiwohnen zu können. Ich kann versichern, gefunden zu haben, daß man auf der einen Seite zwar von dem größten Wunsche angetrieben wird, zu helfen und den Nothleidenden beizustehen, aber auch auf der andern Seite mit der größten Umsicht verfährt, und nach Allem dem, was ich gesehen habe, überzeugt sein kann, daß ein Privatverein, welcher sich auf so gute Grundsätze stützt, gewiß nur von großem Nutzen sein könne. Wir würden nun in der Tagesordnung fortzufahren vermögen, nämlich zur Berathung über den Vorbericht der 1. Deputation über das Gesetz, die Bannrechte betreffend, überzugehen, und ich ersuche den Hrn. Referenten, die Rednerbühne zu betreten.

Referent v. Carlowitz beginnt seinen Vortrag mit folgenden Worten: Meine Herren! Die Debatte ist noch nicht für geschlossen zu erachten; es bleibt daher Jedem unbenommen, sich über den vorgetragenen Theil des Berichts sowohl, als über das zur Unterstützung gelangte D. Deutrich'sche Amendement ferner zu verbreiten; ich als Referent finde zur Zeit Etwas weiter nicht zu bemerken,

v. Polenz: Ich hatte mir am Schlusse der letzten Sitzung auch die Erlaubniß ausgebeten, Etwas über diesen Gegenstand zu sagen. Die geehrten Abgg. der Städte haben rücksichtlich ihrer Communen ein so lebhaftes Interesse an der Sache, daß ihnen wohl das erste Wort gebührte, indessen nehmen auch andere Personen, und vorzüglich jedes Kammermitglied, dem es um den Grundsatz zu thun ist, den lebhaftesten Antheil daran. Sowohl das Deputations-Gutachten als auch das, was in der letzten Sitzung hier zur Sprache gekommen ist, hat mich überzeugt, daß es sowohl den wahren Rechtsgrundsätzen zuwiderläuft, als es auch nicht mit dem Billigkeitsgefühl übereinstimmt, welches in jeder Menschenbrust sich regt, wollte man den Bierzwang ohne alle Entschädigung in Wegfall bringen. Es ist dem einzelnen Staatsbürger nicht anzufinnen, daß er einen Theil seines Vermögens, welches er im Vertrauen auf lange bestehende Einrichtungen und Gesetze des Staates auf Acquisition gewisser Rechte verwendete, dem Ganzen zum Opfer bringen solle; denn wird zum Wohle des Ganzen das Opfer gefordert, so ist offenbar, wenn solches wie hier dahin abzweckt, für alle Einwohner ein gutes Getränk für billigen Preis zu liefern, auch die Gesamtheit verbunden, den Einzelnen zu ent-

schädigen. Die hohe Staatsregierung hat die Sache auf ein Prinzip zurückgeführt, nämlich: was durch Gesetz erworben worden, könne auch durch Gesetz in Wegfall gebracht werden. Inthesi habe ich Nichts dagegen, auch die Deputation hat es nicht abgeleugnet, sie will die Bannrechte in Wegfall bringen, aber nur gegen Entschädigung. Ferner ist gesagt worden, daß, wenn die Staatsregierung mit den Ständen übereinkomme, alsdann solche Bestimmungen für die Staatsbürger bindende Kraft erhielten. Das läßt sich nun ebenfalls nicht leugnen, aber dessen ungeachtet kann man nicht behaupten, daß, was auf diesem Wege entstehe, auch allemal recht sein müsse! nein, es können allerdings auch auf diese Art Einzelne bedrückt werden. Das Repräsentativsystem hat eben die Schattenseite, daß es nicht so, wie die frühere ständische Verfassung, einzelne Rechte schützt, weil sonst Korporationen geneigt waren, dafür zu sprechen. Jetzt kann viel eher eine Art von Gesetztyrannie eintreten, die wie ein ehrner Koloss, gegen den man sich nicht verwahren kann, alle Sonderrechte zertrümmert; dieserhalb haben wir auch doppelte Pflicht, aufmerksam zu sein, daß einzelnen Personen durch die Gesetze nicht Unrecht zugesügt werde. Anderweit hat man sich auf Vorgänge berufen, nämlich: es wären den Rittergutsbesitzern Rechte auf demselben Wege entzogen worden, namentlich durch das Gesetz wegen der Vormiethe u. s. w. Da muß ich aber gestehen, da ich selbst die Ehre gehabt habe, bei den Verhandlungen gegenwärtig zu sein, daß dies unter ganz andern Umständen geschah. Es war eine Art Compromiß, ich weiß nicht ganz genau, ob es bei dem Landtage 1830 oder 1831 war, wo die Stände über das Ablösungsgesetz verhandelten. Die Staatsregierung sprach sich für die Verpflichteten und zwar mit aller möglichen Umsicht aus, um diese Personen gegen allzugroße Forderungen sicher zu stellen; daher machte sie zu einer Art von Bedingung, daß, wenn das Gesetz ins Leben treten solle, dagegen Etwas aufgegeben werden müsse. Der eine Theil der damaligen Ständeversammlung bestand bekanntlich aus Rittergutsbesitzern, welche den fraglichen Grundsatz, nutzbare Rechte ohne Entschädigung fallen zu lassen, niemals anerkannt, sondern jederzeit aufs lebhafteste von sich gewiesen haben, wie die Akten bezeugen. Dagegen sahen es die Rittergutsbesitzer, an Opfer aller Art schon gewöhnt, als ein Mittel an, das nützliche, ja unter den einmal vorhandenen Umständen nothwendige Ablösungsgesetz bald erscheinen zu sehen, und folglich fand dabei eine Art von Vergleich statt. Indessen, was am allerhöchsten steht, die Constitution, diese scheint gegen den Gesetzentwurf zu sprechen, und die angezogenen §§. 26. und 27., welche ich aufmerksam durchgegangen habe, scheinen gerade das Entgegengesetzte zu beweisen. Die §. 26. giebt allgemeine Bestimmungen, die §. 27. hat aber einige Worte, die man dahin deuten könnte. Es heißt nämlich: „die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“ Daß man die erstern Worte, daß das Eigenthum keiner Beschränkung unterworfen sein solle, und Jeder mit seinen Eigenthum machen